

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,25 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,5 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, OBERBAUBAREN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise
ED nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
- - - - - Baugrenze
↔ Firstrichtung

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) zugleich Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

R Regenrückhaltebecken

Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

St Ga Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweisen innerhalb eines Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Im Norden:
Nordgrenzen von Flst.Nrn. 564/4, 563/2 und 563/9.

Im Osten:
Ostgrenzen von Flst.Nrn. 563/9 und 383/23, Verlängerung bis Achse Freiheitstraße Flst.Nr. 563/7.

Im Süden:
Straßenachse Flst.Nr. 383/23 (Freiheitstraße) und Flst.Nr. 563/25 (Bergsteinstraße) bis zur Verlängerung der Westgrenze von Flst.Nr. 563/16.

Im Westen:
Westgrenzen von Flst.Nrn. 563/16 und 564/4

- ## II.
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 29.04.93
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 11.05.93 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 27.05.93 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.10.98 vom 19.10.98 bis 30.10.98 durchgeführt / II-Stadtratsbeschluß vom ----- nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 07.10.98 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 06.11.98 aufgefordert worden.
 - Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 23.12.99 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 03.01.2000 bis einschließlich 04.02.2000 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 1 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.03.2000 abgewogen und entschieden hat. Die Entscheidung wurde denen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 16.03.2000 mitgeteilt.

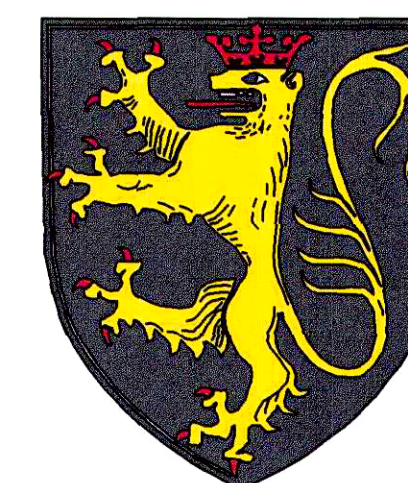
- Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 02.02.2000 bis 14.02.2000 durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen --- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ----- entschieden hat, was mit Schreiben vom ----- mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 14.03.2000.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.03.2000
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan Bergsteinstraße (Regenrückhaltebecken)

im Ortsbezirk Hambach

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.03.2000
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 23.03.2000 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 24.03.2000
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt.